

Allgemeine Geschäftsbedingungen von EYERUNNER

Geltung, Voraussetzung, Exklusivität

1.1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und EYERUNNER wird durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Die Parteien vereinbaren, dass die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EYERUNNER für Vermieter" auch für Folgeaufträge gelten sollen, soweit die jeweils gültige Fassung zugrunde zu legen ist.

1.2. Das Angebot der Dienstleistungen von EYERUNNER ist freibleibend und bedarf zu seiner Wirksamkeit einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

1.3. Für die Dauer der Beauftragung verpflichtet sich der Auftraggeber keinen Dritten mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung zu betrauen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Absprache und Bestätigung. Zuwiderhandeln kann zu Ersatzansprüchen von EYERUNNER führen.

Vertragslaufzeit, Auftragsbestätigung

2. Der Auftrag ist unbefristet und wird nicht durch eine Vermietung beendet. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlich beauftragten Serviceleistungen und Fremdleistungen gemäß "Zusätzliche Serviceleistungen, Preisliste" bleibt davon unberührt.

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber garantiert, dass er zur Erteilung dieses Auftrages und zum Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt ist und, insbesondere, dass er tatsächlich und rechtlich über die Mietsache verfügen darf.

3.2. Vor der Erbringung der geschuldeten Leistung durch EYERUNNER ist Auftraggeber verpflichtet, EYERUNNER über das zu betreuende Objekt zu informieren und auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen. Hierzu zählen auch Baumängel, geplante Bauarbeiten, kürzlich behobene Mängel (z.B. Schimmel etc.), anstehende Reparaturen sowie sämtliche Umstände, die für die Vermietbarkeit der Wohnung von Bedeutung sein können (z.B. Baustellen vor dem Haus). Der Auftraggeber bestätigt die Funktionsfähigkeit der Heizung und der Warmwasserversorgung sowie die Bereitstellung von mindestens drei Satz Schlüsseln.

Miete, Kautio

4.1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Mieters. Der Auftraggeber entscheidet darüber, ob ein Mietinteressent als Mieter akzeptiert wird oder nicht.

4.2. Die Miete wird vom Mieter auf das im Mietvertrag benannte Konto überwiesen. Der Auftraggeber bevollmächtigt EYERUNNER, die vom Mieter zu zahlende Erstmiete und die Kautio in dringenden Fällen entgegenzunehmen und an den Auftraggeber weiterzuleiten.

4.3. Sofern die zusätzliche Leistung "Mietkontenüberwachung und Weiterleitung der Mieteingänge" beauftragt wird, ist EYERUNNER bevollmächtigt, die Miete und die Mietkautio entgegenzunehmen/einzuziehen und auf einem separatem Konto zu verwalten. Die für den Auftraggeber eingezogene Miete wird regelmäßig auf das im Mietvertrag benannte Konto weitergeleitet. EYERUNNER ist ebenfalls beauftragt und bevollmächtigt, die Mietkautio abzurechnen und auszuzahlen.

Rechnungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltung

5. Die Betreuungsgebühr wird zu Beginn der Tätigkeit in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen fällig. Zusätzlich erbrachte Dienstleistungen werden nach Abschluss der Leistung in Rechnung gestellt. EYERUNNER ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes mit Ansprüchen nicht berechtigt, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig tituliert oder durch EYERUNNER anerkannt.

5.a. Als Betreuungsgebühr vereinbaren die Vertragsparteien:

5.b. Siehe spezielles Angebot für coming home Kunden

Haftung

6.1. EYERUNNER ist nicht Vertragspartner im Mietvertrag und kann als Wohnraumbetreuer keine Verantwortung für Beschädigungen der Mietsache übernehmen. Schadenersatzansprüche gegenüber EYERUNNER, sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhaft Verletzung von Kardinalpflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Hinsichtlich der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden begrenzt.

6.2. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatz beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von EYERUNNER

6.3. Den Nachweisen liegen die vom Mietinteressenten erteilten Auskünfte zugrunde. EYERUNNER geht davon aus, dass die vom Mietinteressenten übermittelten Daten zutreffend sind. EYERUNNER übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Mietinteressenten keine Haftung. Ebenso ist eine Haftung für nicht zustande gekommene Mietverträge ausgeschlossen.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

7. EYERUNNER hat das Recht, Änderungen an den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen von EYERUNNER" vorzunehmen. Änderungen werden auf der Webseite veröffentlicht und dem Vermieter per E-Mail bekannt gegeben. Nutzt der Vermieter weiterhin die Dienste von EYERUNNER oder widerspricht er nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung, gilt dies als Zustimmung.

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

8. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Sollte ein Teil des Nachweisvertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen.

Rechtswahl, Gerichtsstand

9. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts (IPR) anzuwenden. Für Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Gültigkeit stehen, ist sachlich und örtlich das Landgericht Berlin zuständig, sofern der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz in Deutschland ist. Die ausschließliche Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts wird ebenfalls vereinbart, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer mit Sitz in der Europäischen Union außerhalb Deutschlands, der Schweiz, Norwegen oder Island ist.

Stand 11/2017